

wird hiermit

in Sachen

Vollmacht

erteilt

1. zur außergerichtlichen Vertretung und Verhandlungen aller Art einschließlich auf Vermeidung eines Rechtsstreits gerichteten Besprechungen und, soweit hierdurch das Erstrebte nicht erreicht wird, zur
2. Prozessführung (u.a. nach §§ 81ff. ZPO) einschl. der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
3. Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften;
4. Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 StPO und mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der StPO zulässigen und Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren;
5. Vertretung in sonstigen Verfahren (z.B. arbeits-, sozial-, finanz- u. verwaltungsrechtl. Art).
6. Die Vollmacht umfasst die Befugnis zu Vergleichsabschlüssen, Begründung u. Aufhebung von Vertragsverhältnissen u. Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen) in der o.g. Angelegenheit.

Die Vollmacht gilt, falls eine außergerichtl. Interessenvertretung nicht zum Erfolg führt, für gerichtl. Verfahren aller Instanzen u. erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, -versteigerungs-, -verwaltungs-, Interventions-, Hinterlegungs- und/oder Insolvenzverfahren über das Vermögen des Gegners). Sie umfasst auch die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtl. Vergleichsverhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld oder Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die vom Gegner, der Justizkasse oder sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen. Mehrere Vollmachtgeber haften dem Bevollmächtigten gegenüber als Gesamtschuldner. Sämtliche Kostenersatzforderungen sind mit Vollmachtserteilung an den Bevollmächtigten abgetreten.

....., den.....

.....